

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Stadtordnung)**

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.286) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Fürstenwalde/Spree als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 14. Dezember 2017 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree folgende ordnungsbehördliche Verordnung verordnet:

Inhalte:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhalten in der Öffentlichkeit
- § 4 Kriegsgräber, Ehrengräber und Gedenkstätten
- § 5 Verunreinigungen im öffentlichen Bereich
- § 6 Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern
- § 7 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen
- § 8 Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.
- § 9 Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen
- § 10 Entwässerung von Gebäudedächern
- § 11 Offenes Feuer
- § 12 Halten und Führen von Tieren
- § 13 Hausnummern
- § 14 Ausnahmeregelungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Einzelfallregelung
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt, einschließlich der Ortsteile, gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Plätze und Flächen.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fußgängerzonen, Wege und Plätze, Brücken und Tunnel, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie deren Entwässerungsmulden, Begleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten.

- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Zu den Anlagen gehören insbesondere:
- a) Grün- und Erholungsflächen, Parkanlagen, Promenadenwege, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen sowie die Ufer- und Steganlagen an Gewässern,
 - b) Ruhebänke, Toiletten, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen,
 - c) Denkmäler, Plastiken und Brunnen, Blumen- und Pflanzkübel, Hochbeete, Abfall- und Sammelbehälter, Fahrradabstellanlagen, Beleuchtungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Einfriedungen und Sperreinrichtungen.

§ 3

Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das Verhalten auf Verkehrsflächen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere:
- a) aggressives Betteln, z. B. durch unmittelbares Einwirken auf Personen durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,
 - b) Verrichten der Notdurft,
 - c) Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt).
- (2) Auf Anlagen sind das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien grundsätzlich verboten. Diese Verbote gelten nicht für Mitarbeiter der Stadt und Unternehmen, die im Rahmen der von der Stadt beauftragten Pflege- und Bauarbeiten tätig sind.
- (3) Auf Anlagen und Verkehrsflächen stehende Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden.
- (4) Straßenmusikanten müssen nach spätestens 60 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist. Die Benutzung von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.
- (5) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und Anlagen dauerhaft in Verbindung mit Alkoholgenuss oder in Verbindung mit dem Genuss anderen berauschenden Mitteln zu verweilen, wenn dadurch die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert wird.
- (6) Die Ausübung des Angelsports auf der Spreebrücke ist untersagt.

§ 4

Kriegsgräber, Ehrengräber und Gedenkstätten

- (1) Die Kriegsgräber, Ehrengräberstätten und Gedenkstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In der Stadt gehören dazu:
- a) Waldfriedhof Hegelstraße,

- b) Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz,
 - c) Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof,
 - d) Russischer Soldatenfriedhof (Stadtpark),
 - e) Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd,
 - f) Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.
- (2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.

§ 5

Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Das Verunreinigen und Bekleben von öffentlichen Bauwerken und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Brunnenanlagen, Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen sind verboten.
- (2) Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten, Gedenktafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen.
- (3) Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Anlagen übliche Maß hinausgehen, wie z. B. das Zurücklassen von Flaschen, Gläsern, Büchsen oder anderen Verpackungsmaterialien, Speiseresten, Hundekot, Werbeblättern und anderen Abfällen ist verboten.
- (4) Baustellen und andere staub- und schmutzintensive Arbeiten sind so zu betreiben, dass eine Staubentwicklung auf das notwendige Maß beschränkt wird.

§ 6

Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Küchenreste und sonstiger Haus, Garten- und Gewerbemüll dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben eingeworfen werden.
- (2) Das Abstellen von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie das Ablegen von Sperrmüll und „Gelben Säcken“ auf den Verkehrsflächen und Anlagen sind frühestens ab 18:00 Uhr des Tages vor dem Tag der Abholung durch den Entsorger gestattet. Das Abstellen bzw. Ablegen hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet, oder mehr als vermeidbar behindert und Grünanlagen nicht beschädigt werden.

§ 7

Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Anlagen ist verboten.
- (2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist nur auf Verkehrsflächen, die durch ein Kanalnetz entwässert werden und nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein. Motorraum und Unterboden dürfen auf Verkehrsflächen nicht gereinigt werden.

- (3) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges, ist untersagt.

§ 8

Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.

Feuerwehruzufahrten, Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen auf Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt, verdeckt oder entfernt werden.

§ 9

Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

- (1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen herabstürzen können.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen besteht. Dazu sind im Gefahrenbereich, wenn die Maßnahmen es erfordern, Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 10

Entwässerung von Gebäudedächern

Sofern Gebäudedächer in öffentliche Netze entwässert werden, ist dies nur durch unterirdische Anschlüsse zulässig. Die Dachentwässerung über Verkehrsflächen oder Anlagen ist nicht zulässig.

§ 11

Offenes Feuer

- (1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich zwei Werktage vor dem Tag des Abbrennens der Stadt anzuzeigen. Ausgenommen davon sind von volljährigen und geeigneten Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen, gasgefeuerte Grills und Feuerschalen, wenn sie unter Beachtung der Absätze 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 betrieben werden.

Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn:

- a) sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden oder
- b) das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m oder eine Höhe von 1 m überschreitet.

Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Tag des Abbrennens formlos bei der Stadt zu stellen.

- (2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes, durchgetrocknetes Holz, Holzkohle oder Gas verwendet werden.

- (3) Es ist sicherzustellen, dass durch das offene Feuer weder Anwohner noch Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch belästigt werden oder durch Funkenflug Schäden entstehen können.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:

- a) 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- b) 10 m Abstand zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden (unter Beachtung von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug),
- c) Anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- d) Bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,
- e) ständige Aufsicht über das Feuer durch eine geeignete Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,
- f) vollständiges Ablöschen der Glutreste.

- (4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden:

- a) bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandgefahrenstufe 4),
- b) ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste).

- (5) Außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen ist auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen untersagt, Feuer anzuzünden oder zu grillen.

- (6) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen und Anlagen ist der Stadt anzuzeigen. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.

§ 12

Halten und Führen von Tieren

- (1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.
- (2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.
- (3) In den nachstehend genannten Verkehrsflächen und Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Dieses Gebot gilt nicht für Hunde, die im Rahmen von Polizei- und Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Anlagen:

- a) der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem Zufahrtsweg zum Heimattiergarten,
- b) das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße (Park der Jahreszeiten),
- c) der Bürgergarten am Dom,
- d) Nordpark,
- e) Martinigarten.

Verkehrsflächen:

Fürstenwalde Stadtmitte

Das Gebiet wird begrenzt durch die Wassergasse, Geschwister-Scholl-Straße, Kirchhofstraße, Seelower Straße, Eisenbahnstraße, Am Bahnhof, Karl-Marx-Straße und die Dr.-Wilhelm-Külz-Straße.

Fürstenwalde Nord

Das Gebiet wird begrenzt durch die Ehrenfried-Jopp-Straße, Trebuser Straße, Weinberggrund, Triftstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Juri-Gagarin-Straße bis Siedlerweg, An der Oderbruchbahn, Richard-Wagner-Straße.

Fürstenwalde Süd

Die August-Bebel-Straße, von der Spreebrücke bis zur Saarower Chaussee.

- (4) Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um den Tierkot unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen der von der örtlichen Ordnungsbehörde befugten Personen, sind die Materialien vorzuzeigen.
- (5) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist das Füttern von Tauben, Enten, Schwänen, Katzen, Ratten und Waschbären verboten.

§ 13

Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen dem eindeutigen Zuordnen und dem gezielten Auffinden von Grundstücken, Gebäuden oder Zugängen zu Gebäuden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet.
- (2) Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her deutlich erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Neu festgesetzte Hausnummern sind zu beleuchten oder selbstleuchtend auszuführen, so dass sie auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sind. Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke.
- (3) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und ist nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen.
- (4) Bei einer Umnummerierung oder Umadressierung ist eine ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die ungültig gewordene Hausnummer zu entfernen.
- (5) Für das unter den Absätzen 2 und 4 festgesetzte Anbringen und für das Unterhalten der Hausnummern sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 14

Ausnahmeregelungen

- (1) Für die öffentlichen Veranstaltungen nach Abs. 3 wird der Beginn der Nachtruhe auf 24:00 Uhr festgesetzt. Für das Stadtfest Fürstenwalde wird der Beginn der Nachtruhe, abweichend von Satz 1, auf 02:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sollen einen zeitlichen Mindestabstand von mindestens zwei Wochen haben. Die Anzahl der Ausnahmen vom Gebot der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird auf elf jährlich begrenzt.

- (2) Für die unter Abs. 3 stattfindenden öffentlichen Veranstaltungen wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte mit der Maßgabe erlaubt, das die Tongeräte, 30 Minuten vor der nach Abs. 1 festgelegten Nachtruhe, abzustellen sind.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt:
- a) Stadtfest Fürstenwalde,
 - b) Rock für den Wald,
 - c) das Kinder- und Sommerfest in Trebus,
 - d) das Dorffest Molkenberg,
 - e) das Drachenbootrennen auf der Spree,
 - f) das Heideländer Heidefest.
- (4) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt zu stellen.
- (5) Erlaubnisanträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sollen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt gestellt werden.
- (6) Die Ausnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind auf die jeweiligen, von der Stadt genehmigten, Veranstaltungsplätze beschränkt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
1. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a auf Verkehrsflächen oder Anlagen aggressiv bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe b auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen die Notdurft verrichtet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe c auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen campst,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern Anlagen befährt oder mit diesen Fahrzeugen auf Anlagen parkt,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 auf Anlagen Gegenstände oder Materialien lagert,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 die auf Verkehrsflächen oder Anlagen stehenden Sitzgelegenheiten zweckentfremdet nutzt oder diese unbefugt vom Standort entfernt,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 als Straßenmusikant seinen Darbietungsort nach spätestens 60 min nicht verlässt und eine Geräuschbelästigung am bisherigen Darbietungsort verhindert,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 als Straßenmusikant Verstärkeranlagen benutzt,
 9. entgegen § 3 Abs. 5 sich auf Verkehrsflächen oder Anlagen dauerhaft in Verbindung mit Alkoholenuss oder in Verbindung mit dem Genuss anderer berauschende Mittel verweilt und dadurch die Nutzung der Verkehrsfläche oder Anlage durch die Allgemeinheit beeinträchtigt bzw. verhindert,
 10. entgegen § 3 Abs. 6 auf der Spreebrücke den Angelsport ausübt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Bauwerke und technische Einrichtungen beklebt oder verunreinigt,
 12. entgegen § 5 Abs. 2 Denkmäler, Gedenkstätten, Gedenktafeln und Skulpturen verunreinigt oder besteigt,

13. entgegen § 5 Abs. 3 Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Anlage übliche Maß hinausgehen, hinterlässt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Baustellen und andere staub- und schmutzintensiven Arbeiten nicht so betreibt, dass eine Staubentwicklung auf das notwendige Maß beschränkt wird,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Haus, Garten- oder Gewerbemüll in den von der Stadt aufgestellten Papierkörben einwirft,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ vor 18.00 Uhr des Tages vor der Abholung durch den Entsorger auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllcontainer sowie Sperrmüll und „Gelbe Säcke“ nicht so abstellt, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar behindert werden,
18. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge oder Anhänger auf Anlagen reinigt oder repariert,
19. entgegen § 7 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass andere nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird oder nicht sicherstellt, dass das Waschwasser ungehindert abfließen kann,
20. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verkehrsflächen Fahrzeuge zerlegt oder repariert,
21. entgegen § 8 Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen von Verkehrsflächen und Anlagen verstellt, abdeckt oder zuschüttet oder dazugehörige Hinweisschilder verstellt abdeckt oder verschüttet,
22. entgegen § 9 Abs. 1 als Verantwortlicher Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden nicht so anbringt, dass sie nicht auf Verkehrsflächen und Anlagen herabstürzen können,
23. entgegen § 9 Abs. 2 als Verantwortlicher Schneeübergänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen nicht unverzüglich entfernt oder unverzüglich erforderliche Absperrmaßnahmen vornimmt,
24. entgegen § 10 als Eigentümer die Dachentwässerung an Gebäuden und baulichen Anlagen über Verkehrsflächen oder Anlagen vornimmt,
25. entgegen § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt anzeigt oder eine besondere schriftliche Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
26. entgegen § 11 Abs. 2 andere Stoffe als nur naturbelassenes und durchgetrocknetes Holz oder Gas verbrennt,
27. entgegen § 11 Abs. 3 nicht sicherstellt, dass durch das offene Feuer Anwohner oder Benutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch Rauch oder Funkenflug belästigt oder geschädigt werden,
28. entgegen § 11 Abs. 4 ein offenes Feuer bei lang anhaltender trockener Witterung oder ab Windstärke 4 entfacht,
29. entgegen § 11 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen oder Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Feuer- oder Grillstellen Feuer anzündet oder grillt,
30. entgegen § 11 Abs. 6 das Mitführen von entzündeten Fackeln auf Verkehrsflächen oder Anlagen der Stadt nicht anzeigt,
31. entgegen § 12 Abs. 1 seine Tiere nicht so hält, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen ausgeschlossen wird,
32. entgegen § 12 Abs. 2 Bienenstände so aufstellt, dass Nutzer von Verkehrsflächen und Anlagen durch An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden,
33. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde in den dort genannten Anlagen oder auf den dort genannten Verkehrsflächen nicht angeleint führt,
34. entgegen § 12 Abs. 4 als Halter oder Führer von Tieren keine geeigneten Materialien zur Aufnahme des Tierkotes mitführt,
35. entgegen § 12 Abs. 5 auf Verkehrsflächen und Anlagen Tauben, Enten, Schwäne, Katzen oder Waschbären füttert,
36. entgegen § 13 Abs. 5 als Grundstückseigentümer die von der Stadt festgesetzte Hausnummer nicht wie in Abs. 2 bis 4 festgesetzten Art und Weise befestigt und unterhält.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 30 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung von der örtlichen Ordnungsbehörde verfolgt und mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000 € geahndet werden.

§ 16 Einzelfallregelung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree in Kraft. Sie tritt spätestens am 27. Dezember 2037 außer Kraft, sofern sie nicht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben wird. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 16. Mai 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde/Spree, den 14. Dezember 2017

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister